ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hasse, Rolf

Article — Digitized Version

Embargos auf dem Prüfstand

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hasse, Rolf (1974) : Embargos auf dem Prüfstand, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 3, pp. 137-141

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/134656

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Ölpolitik

Embargos auf dem Prüfstand

Rolf Hasse, Köln

Die politische Erdachse scheint sich verschoben zu haben – der Mittelpunkt der industriellen Welt befindet sich seit einigen Monaten im Vorderen Orient. Das arabische Ölembargo bzw. die Ölkrise beherrschen die internationale Diskussion. Eine seltsame Hektik bis Hysterie erfaßte die Industrienationen und verhinderte, daß die entstandene Situation nüchtern analysiert wurde, um dann Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Bild der politischen und handelspolitischen Schwäche und Uneinigkeit setzte neue Maßstäbe.

Die Informationen bestanden aus Ankündigungen eines Embargos und Vermutungen, und dennoch wurde und wird teilweise heute noch so reagiert, als ob jede Äußerung arabischer Minister bereits eine Entscheidung und ein unumstößliches Marktdatum sei. Die Reaktionen waren überzogen, die Politiker glichen mit nur wenigen Ausnahmen aufgeschreckten Bienenschwärmen. Man übte Weltuntergangsstimmung. Die ökonometrische Analyse eines Ausfalls von Erdöl um 15–20 % in 1974 gegenüber 1973 brachte die These des Null-Wachstums, die zum Slogan wurde. Die politischen Implikationen der ständigen Darstellung und des Beklagens der großen Abhängigkeit wurden nahezu völlig übersehen. Die zusätzliche Unfähigkeit, eine politische und ökonomische Solidarität innerhalb der EWG zu schaffen, krönte diesen Prozeß und schuf erst die Grundlage für die exorbitanten politischen Ambitionen und für die Preisforderungen der Förderstaaten. National wurden Maßnahmen unterschiedlicher Güte ergriffen, deren „Logik" und Herausforderung an die Grenzmoral man bei der Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände und Skandale mit berücksichtigen sollte.

Hilflose Reaktionen

Mittlerweile ist die Sorge um ausreichende Erdöllieferungen verdrängt worden durch das Problem, wie die Ölpreise bezahlt werden sollen. Es entstand geradezu eine Prognosen-Konkurrenz um das größte Zahlungsbilanzdefizit und den frühestmöglichen Bankrott. Neben den politischen Rückwirkungen dieser Rechnungen mußte hierbei für einen ökonomischen Bereich lange Zeit Fehlanzeige gemeldet werden – die Außenwirtschaftslehre, insbesondere die Zahlungsbilanztheorie und -politik glaubte man offensichtlich vergessen zu können.

Nur langsam gewinnt die Vernunft Terrain zurück. Dennoch kann bereits heute festgehalten werden: So hilflos und linkisch wurde noch nie einem Embargo entgegnet und dies in einem Jahrhundert, in dem eigentlich reichlich Erfahrungen mit Embargos gesammelt wurden auch oder gerade von den betroffenen Staaten, und das bei Öl, das zu keiner Zeit nur Ware, sondern immer auch ein politischer Machtfaktor gewesen ist, und das bei Embargostaaten, die bereits seit 1951 konzertierte Boykottmaßnahmen praktizieren, seit 1960 in einem Angebotskartell (OPEC) zusammengeschlossen sind und schon häufiger die Mengenpolitik als preiswirksame und rein politische Daumenschraube ansatzweise einsetzten.

Diese noch zurückhaltende Kritik fußt auf ausführlichen Studien historischer Anwendungsfälle des Embargos sowie auf den erarbeiteten Grundzügen einer Theorie des Embargos, in der die ökonomischen, rechtlichen und teilweise auch politischen Faktoren dieses außenpolitischen Instrumentes berücksichtigt werden [1]).

Ein Entschuldigungsgrund muß jedoch erwähnt werden: Die unbefriedigenden Reaktionen der Industriestaaten, ihre Unfähigkeit, die Interdependenzen des Embargos zu erkennen und in Ent-

[1]) Vgl. Rolf Hasse: Theorie und Politik des Embargos, Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Band 25, Köln 1973.

Dr. Rolf Hasse, 33, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Assistent am Wirtschaftspolitischen Seminar der Universität zu Köln. Seine Hauptarbeitsgebiete umfassen Fragen der Außenwirtschaft, der internationalen und speziell der europäischen Währungsordnung.

scheidungen umzusetzen, spiegelt nur folgende paradoxe Situation wider: Das wirtschaftliche Embargo ist zwar ein häufig eingesetztes außenpolitisches Druckmittel, das sowohl in der Völkerbundsatzung (Art. 16) als auch in der UN-Charta (Art. 41) verankert ist. Seine rechtlichen, wirtschaftlichen und damit auch politischen Möglichkeiten und Grenzen sind bisher nur rudimentär abgeklärt gewesen. Symptomatisch dafür ist die begriffliche Unklarheit — die Begriffe Embargo, Boykott, Blockade, Non-Intercourse, Wirtschaftskrieg werden recht undifferenziert verwendet.

Ungenutzte Erfahrungen

Das wirtschaftliche Embargo berührt Fragen der Außenwirtschaft (monetäre und güterwirtschaftliche Entzugseffekte, Bumerangwirkungen, Außenhandelsabhängigkeit aller Kontrahenten, außenwirtschaftliche Abwehr), der allgemeinen Wirtschaftspolitik (binnenwirtschaftliche Abwehrmaßnahmen), der politischen internationalen Beziehungen, der Strategie (Drohungen, Konfliktentscheidungen, Konfliktablauf und -kontrolle) und des Völkerrechts (Kriegs- und Friedensrecht, Neutralität, Friedenssicherung, Rechtsschutz der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, Rechtsverbindlichkeit internationaler Beschlüsse zur Einführung und Abwehr eines Embargos). Darüber hinaus müssen bei kollektiven Embargos mit Hilfe der Kartell- und Komiteetheorie der Willensbildungsprozeß und die Stabilität des Embargo-Kartells untersucht werden. Bei alledem erweist es sich als sehr empfehlenswert, auf die Erfahrungen vieler Jahrhunderte zurückzugreifen und zuerst klarzustellen, welche Merkmale wirtschaftliche Maßnahmen als Embargo klassifizieren.

Das Embargo ist ein *Mittel der Außenpolitik,* es ist durch eine *staatliche Initiative und Ausführung* gekennzeichnet [2]). Es ist in der Regel eine *aggressive* Form der internationalen Wirtschaftspolitik mit dem Zwischenziel, durch die wirtschaftliche *Diskriminierung* andere Staatengemeinschaften wirtschaftlich zu *schädigen.* Dadurch soll ein politisches Endziel erreicht werden: der wirtschaftliche *Druck* soll eine *politische Kurskorrektur* des Kontrahenten bewirken. Das Embargo setzt aber auch die Bereitschaft des Embargoinitiators voraus, *eigene wirtschaftliche Nachteile* in Kauf zu nehmen. Das Embargo ist ein strategisches Spiel.

Abriß historischer Fälle

An dieser Stelle ist nur ein kurzer Abriß der historischen Embargofälle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse möglich, die Grundlage einer Beurteilung der momentanen Situation sein sollen. Das älteste nachweisbare Embargo verhängte Athen im Jahre 445 v. Chr. gegen die Stadt Megara, um diese zu zwingen, das Bündnis mit Sparta aufzukündigen. Interessanter sind die Embargos des Mittelalters, als die wachsende wirtschaftliche Verflechtung der frühkapitalistischen Volkswirtschaften bereits subtile Organisationsformen erforderte. Als Meister erwiesen sich dabei die Päpste, die im 13. Jahrhundert gegen die Städte Siena und Florenz ein politisch und wirtschaftlich feingesponnenes selektives Import-, Export- und Finanzembargo verhängten, um deren Parteinahme für den Hohenstaufenkaiser zu beenden. Organisatorisch perfekt waren die Embargos der Hanse im 14. Jahrhundert gegen Flandern und Dänemark. Die Kontrollbestimmungen und harten Strafandrohungen erfaßten sowohl „Hansen" als auch „Nichthansen". Ferner wurde der direkte und der indirekte Handelsverkehr (Reexport) mit dem Gegner kanalisiert, der indirekte, indem man sich eines Mittels bediente, das im 20. Jahrhundert wieder sehr gebräuchlich wurde — der „Schwarzen Listen" und des Kettenboykotts.

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte des Embargos war die Kontinentalsperre — sie war das erste kollektive Handelsembargo. Entsprechend der merkantilistischen Außenwirtschaftstheorie war sie ein Importembargo gegen England. Exportschmuggel dorthin wurde vom französischen Staat gefördert (!). Obwohl optimale Voraussetzungen bestanden (geographische Ausdehnung, einheitlicher politischer und rechtlicher Rahmen), scheiterte sie an der mangelhaften Durchsetzung, dem Desinteresse der eroberten Staaten und an dem zu großen Finanzbedarf der napoleonischen Kriegskasse. Statt den Importschmuggel der französischen Statthalter zu unterbinden, verlangte der Fiskus einen Teil der Schmuggelrente und ging dann zu einem Importlizenzsystem über.

Nach dem amerikanischen Embargo gegen England (1807—1809), das zum ersten Mal die Probleme aufwarf, wie ein Land den multilateralen Handel kontrollieren kann, trat ab 1914 eine große Wende ein. Der anglo-amerikanische Kriegsbegriff setzte sich durch, der den kontinentaleuropäischen verdrängte und damit das liberale Trennungsprinzip zwischen Bürger und Staat. Die wirtschaftlichen Maßnahmen des ersten und zweiten Weltkrieges und die Verankerung des Embargos in der Völkerbundsatzung (Art. 16) und in der UN-Charta (Art. 41) als Instrument zur Sicherung der kollektiven Sicherheit waren die Ergebnisse. Besondere Beachtung verdient das Italienembargo des Völkerbundes 1935/36, da es ein Anschauungsbeispiel für die Mängel eines kollektiven Embargos ist. Unter anderem fielen auch Öl und

[2]) Hierin unterscheidet es sich vom Boykott, daß auf privatrechtlicher Ebene organisiert wird. Ihm fehlt also die unmittelbare völkerrechtliche Relevanz. Insbesondere fehlt den Boykottinitiatoren die staatliche Sanktionsgewalt durch Gesetze und Verordnungen.

Ölprodukte unter das Embargo. Obwohl Italien diese Produkte zu 90 % aus den Mitgliedstaaten des Völkerbundes bezog, blieb das Ölembargo wirkungslos. Der Mangel an Universalität, noch mehr aber der an Solidarität unter den Mitgliedstaaten sowie rechtzeitige Vorratshaltung und politische Gegenmaßnahmen Italiens waren neben vielen anderen Faktoren die Grundlage für ausreichende Umgehungsmöglichkeiten und für den Mißerfolg.

Weitere Stationen sind das Embargo gegen den gesamten kommunistischen Machtbereich ab 1947, das Ostblockembargo gegen Jugoslawien (1948 bis 1956), das UN-Embargo gegen die VR China und Nordkorea (1951) und gegen Südrhodesien (1966), das Kuba-Embargo und die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Südafrika und Portugal. Unerwähnt bleiben dabei alle Waffenembargos – u. a. das durch Frankreich gegen Israel 1967 und dasjenige Großbritanniens während des letzten Nahost-Krieges.

Mängel des Embargos

Aus diesen und weiteren Anwendungsfällen des Embargos lassen sich folgende Ergebnisse bzw. Mängel ableiten:

- ☐ zeitliche Verzögerungen beim Einsatz;
- ☐ lückenhafte Embargolisten;
- ☐ fehlende Universalität des Embargos;
- ☐ mangelnde Solidarität der Embargoteilnehmer;
- ☐ administrative Lücken bei den Kontrollen;
- ☐ mangelnde Bereitschaft der Embargoinitiatoren, eigene wirtschaftliche Nachteile zu akzeptieren;
- ☐ ungleiche Lastenverteilung bei den Embargoteilnehmern und ständige Mißerfolge, ein System der gegenseitigen Unterstützung aufzubauen, und
- ☐ sehr wirksame wirtschaftliche *und* politische Gegenmaßnahmen sowie die Ausnutzung der immer als zu gering eingeschätzten Substitutionsmöglichkeiten bei den Betroffenen. Dabei gilt folgender Grundsatz: auf das Embargo *eines* Landes *sollte kollektiv* reagiert, auf ein *kollektives* Embargo *muß kollektiv* reagiert werden. Die Bildung wirksamer Allianzen ist eine Erfolgsbedingung sowohl für den Einsatz als auch für die Abwehr eines Embargos.

Auf so knappem Raum muß die Skizze grob ausfallen. Insbesondere kann hier nicht mehr auf folgende Komplexe eingegangen werden: Die Bedingungen und die ständige Unterschätzung der gesamten Abhängigkeitsstrukturen – wirtschaftlich, politisch, kurz-, mittel- und langfristig; die Sonderprobleme bei bilateralem und multilateralem Handeln, bei (in)konvertiblen Währungen und bei unterschiedlichen Wirtschaftsordnungen. In Demokratien mit marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnung ist z. B. der latente Dissens zwischen den außenpolitisch motivierten Außenwirtschaftsbeschränkungen und den privatwirtschaftlichen Interessen am Handel immer ein Faktor der innenpolitischen Kontroverse und der außenwirtschaftlichen Umgehung gewesen, die insbesondere für neutrale Staaten rechtliche und politische Probleme aufwerfen.

Besonderheiten des Ölembargos

Welche Besonderheiten kennzeichnen nun das arabische Ölembargo, und wie rechtfertigen sie die geübte Kritik?

Der Erdölmarkt ist ungleichgewichtig, einen stabilen Gleichgewichtspreis gibt es nicht. Das Erdöl ist als Grundstoff kurzfristig nur begrenzt substituierbar. Die Preiselastizität war bei dem bisherigen Preisniveau nahezu Null. Die Differenz zwischen Produktionskosten und Verbraucherpreis ist extrem groß und fließt in erster Linie in die Staatskassen der Verbraucherländer. Auf der Angebotsseite schlossen sich die wichtigsten Förderländer bereits 1960 in der OPEC zusammen, die spätestens seit den Abkommen von Teheran und Tripolis 1971 ein Preiskartell ist, das vehement auf eine Ausnutzung seiner Marktmacht drängt [3]).

[3]) Vgl. M. A. Adelman: The World Petroleum Market, 2. Aufl., Baltimore, London 1973, S. 250 ff.

Arabische Außenpolitik mit wirtschaftlichen Sanktionen ist seit Beginn des arabisch-israelischen Konfliktes eine ständige Erscheinung [4]). Umfangreiche, koordinierte Boykottmaßnahmen bestehen seit der Gründung der Arabischen Liga 1951. Alle Maßnahmen waren aber stets so gestaltet, daß die eigenen wirtschaftlichen Schäden gering blieben, um eine ernste Herausforderung an die arabische Solidarität zu vermeiden. Auch nach dem Juni-Krieg 1967 wurde ein Embargo – *auch für Erdöl* – vorgeschlagen und ausgeführt. Doch schon Ende August 1967 wurde das Ölembargo aufgehoben mit der Begründung, daß die wirtschaftlichen Schäden zu groß seien, zumal Persien ein potenter Ausweichmarkt war. Weitere Embargoversuche und Drohungen waren die Sperre der transarabischen Erdölleitung durch Syrien und die Produktionskürzungen durch Libyen im Mai 1970 sowie die Haltung der Förderstaaten während der Preisverhandlungen Anfang 1971 [5]).

Aus diesen und weiteren Einzelheiten kann man den Schluß ziehen, daß kein politischer Konsens besteht – auch nicht gegenüber Israel. Die wirtschaftlichen und politischen Interessen zwischen arabischen Förder- und Nichtförderstaaten in der Arabischen Liga weichen stark voneinander ab. Die wichtigsten arabischen Kriegsparteien sind Nichtförderstaaten. Für die Träger eines Embargos besteht also nur ein indirektes politisches Interesse, da sie zwar die wirtschaftlichen Nachteile unmittelbar, die politischen Vorteile aber nur teilweise und mittelbar genießen. Diese Konstellation schwächt in aller Regel die Solidarität. Auch der Hinweis auf den Reichtum der Förderstaaten hebt dies nicht auf. Noch hat kein Staat auf Devisenerlöse verzichtet, nur weil er genug hatte, auch nicht im Interesse seiner „Brüder". Verwandtschaftsverhältnisse enden meistens beim Geld. Dieser Unterschied zwischen der Fähigkeit und der Bereitschaft, wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen, wird zu wenig beachtet.

Diese politischen Meinungsunterschiede sind in der OPEC noch größer; einmal, weil auch nichtarabische Länder beteiligt sind, zum anderen auch, weil für Persien das Ziel einer forcierten Industrialisierung dominiert. Einigkeit besteht in der OPEC nur für eine Verhandlungsrichtung – für höhere Preise –, da hierbei *alle* Lieferländer Vorteile haben.

Arabischer Bluff

Die außenwirtschaftliche Abhängigkeit der Industrieländer ist größer als die der Produzentenländer. Diese Feststellung gilt jedoch nur, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

☐ Es muß ein kollektives Embargo mit erheblichen Produktionsdrosselungen bestehen, das gegenüber allen Verbraucherländern gilt, um einen Umweghandel zu unterbinden.

☐ Zwischen den Embargoinitiatoren muß Einigkeit über die politischen Ziele bestehen.

☐ Die Förderstaaten müssen bereit und in der Lage sein, geringere oder geringer steigende Devisenerlöse in Kauf zu nehmen.

Diese Mindestvoraussetzungen waren gar nicht oder nur bedingt erfüllt. Die Unvollkommenheiten wurden jedoch durch die Reaktionen der Industrieländer teilweise kompensiert, zum anderen gingen die Förderstaaten sehr schnell von einer Mengenpolitik zu einer Preispolitik über, als trotz der Schwäche bei den Industriestaaten die politische Instabilität der arabischen Front (Irak, Libyen, Persien) sich als noch größer erwies.

Das Embargo war beabsichtigt, faktisch war es aber ein Bluff, der Erfolg hatte, weil er in den Industrieländern auf einen günstigen Nährboden fiel: unzureichende Vorratspolitik, die die Verhandlungsposition schwächte, weltweite politische und wirtschaftliche Instabilität, eine unterschwellige Renaissance nationaler Interessen und der durch die Meadows-Studie ausgelöste Irrglaube an die katastrophale Durchschlagskraft begrenzter Rohstoffvorkommen. So war es möglich, daß die arabischen Staaten einige Länder diskriminieren konnten, ohne daß sie die Lieferwege des Öls zu kontrollieren brauchten. Erst die nationale Furcht und der Egoismus verhinderten eine gemeinsame Haltung selbst in der EWG, die bis dahin auf äußeren Druck immer mit größerer innerer Solidarität reagiert hatte, und schufen die für ein Embargo erforderliche Regionalisierung der Märkte. Mehr Besonnenheit – wie sie der Bundeswirtschaftsminister zeigte – und eine geschlossenere Abwehrfront auch ohne Frankreich wären zweckmäßig gewesen. Man hätte mitpokern sollen, da die angekündigten Lieferkürzungen nicht zu groß waren, da Vorräte bestanden, Einsparungen und Substitution möglich waren und am freien Markt Erdöl von Außenseitern angeboten wurde. Auch hätte die Chance bestanden, die Embargoallianz aufzulösen, indem man einem Partner oder mehreren Partnern günstige Konditionen für Erdöllieferungen angeboten hätte. Eine gemeinsame Front hätte mehr politisches Gewicht gehabt, zumal davon ausgegangen werden konnte, daß die Sowjetunion, die Entwicklungsländer und die arabischen Staaten kein Interesse daran hatten und haben, die Industriestaaten in so ernste Schwierigkeiten zu bringen, daß durchaus im Extremfall politisch-militärische lokale Reaktionen zu erwarten sind. Die Kontrolle über

[4]) Vgl. Robert Macdonald: The League of Arab States: a Study in the Dynamics of Regional Organization, Princeton, N. J., 1965.

[5]) Vgl. Wall Street Journal, 8. Febr. 1971, S. 18; 9. Febr. 1971, S. 4; 12. Febr. 1971, S. 11.

einen einmal eingeleiteten Embargoprozeß ist eine entscheidende Erfolgsbedingung, wenn der Embargoinitiator nur ökonomisch stark ist.

Handlungsalternativen

Was bieten sich für Handlungsalternativen gegenüber den jetzigen Preissteigerungen an, die als „Preisimperialismus" bezeichnet werden können: Die Trümpfe der Industriestaaten sind: Für die Förderstaaten gibt es sowohl für ihr Produkt als auch für ihren Kapitalexport und den Warenimport keine Ausweichmärkte. Zwischen den Industriestaaten, der Sowjetunion und den Entwicklungsländern besteht eine stillschweigende Allianz, wobei die Hauptbetroffenen der Preiserhöhungen die Entwicklungsländer, die Sowjetunion und die anderen COMECON-Staaten sind. Die Sowjetunion wird nach den bisherigen Berechnungen Ende der siebziger Jahre Nettoimporteur von Erdöl sein. Da keine Partei Sonderkonditionen erhoffen kann [6]), trifft die Verschlechterung der Terms of Trade diese Staaten am härtesten, zumal sie keinen Kapitalimport erwarten können. Hier besteht ein politischer Hebel gegen die Förderstaaten.

Aus den denkbaren Alternativen ragen folgende Strategien heraus:

☐ Eine *reine Gegenmachtstrategie.* Sie birgt ordnungspolitische Gefahren, da die bisherige Kooperationsstrategie des internationalen Handels durch die merkantilistische Konfliktstrategie ersetzt würde [7]).

☐ Der *reine Bilateralismus:* Dieses Verhalten ist bei Frankreich zu beobachten, das damit die Kontinuität seiner Erdölpolitik wahrt [8]). Damit wird sie nicht logischer oder erfolgreicher, da die Bedeutung des Preises übersehen wird. Diese Politik ist weder politisch noch ökonomisch zu erklären, allenfalls psychologisch. Die Probleme dieser Strategie liegen in der sich steigernden Abhängigkeit der Industriestaaten. Deshalb wird diese Strategie auch von den Förderstaaten verfolgt, um sowohl die hohen Preise halten zu können als auch den politischen Hebel zur Lösung des Nahost-Problems in ihrem Sinne je nach Bedarf auch punktuell einsetzen zu können. Der Erdölmarkt würde zu einem Demarkationskartell, bei dem nur die Förderstaaten den Vorteil des multilateralen Handels genießen könnten, denn ein Gegenembargo oder ein Exportkartell der Industrieländer ist nicht organisierbar, und Vertragstreue kann bei den Förderstaaten nicht mehr unterstellt werden. Ferner würde es Frankreich auch durch Wechselkursmanipulationen nicht gelingen, bilateral einen Transfer-Ausgleich allein über die Handelsbilanz zu verwirklichen.

☐ *Konzertierter Bilateralismus.* Eine Gegenstrategie, die nahe an die Absicht der Washingtoner Beschlüsse führt. Durchaus bilaterale – aber abgestimmte – Verhandlungen, um einen Wettlauf auf das Öl und die arabischen Kapitalexporte zu vermeiden und gleichzeitig das Preiskartell der OPEC aufzubrechen und zu verunsichern. Als Marktmacht sind die Ölkonzerne einsetzbar, einmal indem sie ihre Marktkenntnisse ausnutzen und zum anderen, weil so eine weitere „Politisierung" des Prozesses vermieden wird. Nachfragemacht wird längerfristig die Funktion der Ölkonzerne sein, denen die Ölkonzessionen entzogen werden [9]).

☐ Eine weitere Strategie ist die Bildung eines *Gremiums aus Förder- und Verbraucherstaaten* ähnlich anderen Rohstoffabkommen; sie ist abzulehnen, und zwar aus organisatorischen und ordnungspolitischen Gründen. Die Außenseiterproblematik bliebe nämlich unberücksichtigt, da im Laufe des nächsten Jahrzehnts ein Explorationsboom wie nach der Suez-Krise von 1956 zu erwarten ist. Ebenso abzulehnen ist die Forderung der Förderstaaten, den Ölpreis an einen Index der Industriegüterpreise zu koppeln. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Industriestaaten die Kartellrente der Förderstaaten gegen die zu erwartenden mittelfristigen Angebotsausweitungen aus neuen Fördergebieten und gegen die Substitutions- und Einsparungsprozesse absichern sollten.

☐ Eine *mittelfristige Strategie:* Auf mittelfristige Sicht muß es das Ziel der Erdöl-Verbraucherländer sein, das Kartell der Förderländer zu zerschlagen. Einmal aufgrund ordnungspolitischer und politischer Überlegungen und ferner, um eine Senkung des Erdölpreises zu erreichen. Die Chancen für diese Strategie sind recht günstig. Es ist zu erwarten, daß die Explorationen der kommenden Jahre die Zahl der Anbieterländer so erhöhen, daß die Organisation eines Kartells sehr schwierig wird. Außerdem wird die Homogenität der Interessen der Förderländer im kommenden Jahrzehnt abnehmen, wenn sie verstärkt in die Verarbeitung ihres Rohstoffes einsteigen werden.

Aber auch positive Wirkungen sind zu erwarten: eine stärkere Stabilitätspolitik der potentiellen Anlegerstaaten für arabisches Kapital, die Herstellung der Konvertibilität und hoffentlich die Schaffung eines europäischen Währungsverbundes, um mögliche Kapitaltransfers über einen größeren Devisenmarkt zu leiten, dessen Elastizitäten günstiger sind.

---

[6]) Vgl. Erklärung des Generalsekretärs der Arabischen Liga: Die Welt, Nr. 42, 19. Febr. 1974, S. 6.

[7]) Vgl. Christian Watrin: Konflikt und Kooperation. Bemerkungen zu zwei Betrachtungsweisen der internationalen Handelsbeziehungen. In: Festschrift für Prof. F. W. Meyer, hrsg. v. A. Müller-Armack, M. Schmitt, H. Willgerodt, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Köln 1967, S. 193 ff.

[8]) Vgl. Le Monde, 22. Januar 1971.

[9]) Diesen Weg hat trotz der Senatshearings die amerikanische Federal Trade Commission eingeschlagen, die die Ölkonzerne für den Import von Öl von den Antitrustgesetzen freistellte.